



**Beantwortung ausgewählter Fragen zur Umsetzung der
Neuregelungen in der Bankenstatistik**

(FAQ)

Dezember 2009

Beantwortung ausgewählter Fragen zur Umsetzung der Neuregelungen in der Bankenstatistik

- | | |
|---|---|
| 1. Meldeweg/ Datenformat | 4 |
| 1.1. Ist die Abgabe von Fehlanzeigen bei den Meldungen zur Bilanzstatistik, zur Zinsstatistik und zum Auslandsstatus erforderlich? | 4 |
| 1.2. Für die bankstatistischen Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs), die im Rahmen der "Neufassung der EZB-Verordnungen" überarbeitet wurden, ist die Einreichung von Meldedaten im EMW-Format ab dem Meldemonat Dezember 2009 nicht mehr möglich. Muss daher bei gleichzeitiger Einreichung von überarbeiteten und nicht überarbeiteten Meldungen alles auf XMW umgestellt werden oder können zumindest die nicht überarbeiteten Meldungen weiterhin im EMW-Format eingereicht werden? | 4 |
| 2. Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die bankstatistischen Meldungen | 4 |
| 2.1. Mit welchem Wert sind unterjährig erworbene Finanzinstrumente des Handelsbestandes in der BISTA zu erfassen? | 4 |
| 3. Hauptvordrucke HV11, HV12, HV21 sowie HV22 | 5 |
| 3.1. Welche Beträge sind im Währungsausgleichsposten (Position HV12/176 bzw. HV22/506) zu erfassen? | 5 |
| 4. BISTA Anlage B5/ Fragen zur Besicherung | 5 |
| 4.1. Sind im Rahmen des Ausweises besicherter Kredite in der BISTA und in der ZISTA nur die Sicherheiten zu berücksichtigen, die sämtliche Anforderungen nach den Vorgaben der Solvabilitätsverordnung (SolvV) erfüllen? | 5 |
| 5. BISTA-Anlage B6 | 6 |
| 5.1. Welche Buchforderungen sind eigentlich in der BISTA-Anlage B6 zu erfassen? | 6 |
| 5.2. Wie wird bei Forderungen, die in der BISTA-Anlage B 6 auszuweisen sind, die Restlaufzeit berechnet? | 7 |
| 6. BISTA-Anlage B7 | 7 |
| 6.1. Gilt ein Kredit auch dann als revolvingender Kredit, wenn der Kreditnehmer verpflichtet ist, im Vorfeld der Inanspruchnahme den Kreditgeber über das geplante Ziehungsvolumen zu informieren? | 7 |
| 7. BISTA-Anlagen E1 bis E4 | 8 |

Beantwortung ausgewählter Fragen zur Umsetzung der Neuregelungen in der Bankenstatistik

7.1.	Was ist in der nachrichtlichen Spalte "Bruttobestand" der BISTA-Anlagen E1, E2 und E3 zu melden?	8
8.	BISTA-Anlagen O1, O2, S1 und P1	9
8.1.	Ist das Wechseldiskontkreditgeschäft ein in der BISTA-Anlage O1 zu erfassender Sachverhalt?	9
8.2.	Mit welchem Wert sind Transaktionen in der BISTA-Anlage O1 zu melden?	10
8.3.	Warum sind im Rahmen der Angaben zu den Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen Transaktionen zwischen MFIs im Eurowährungsgebiet nicht enthalten?	10
8.4.	Ist die Gewährung eines Gemeinschaftskredites eine in der BISTA-Anlage O1 zu meldende Transaktion?	11
8.5.	Ist der Erwerb eines Schuldscheindarlebens eine in der BISTA-Anlage O1 zu meldende Transaktion?	11
8.6.	Sind Forderungsankäufe von Leasingunternehmen in der BISTA-Anlage O1 meldepflichtig?	12
9.	Sonstige Anfragen	12
9.1.	Handelt es sich bei Leasingunternehmen um monetäre Finanzinstitute (MFIs)?	12

1. Meldeweg/ Datenformat

1.1. Ist die Abgabe von Fehlanzeigen bei den Meldungen zur Bilanzstatistik, zur Zinsstatistik und zum Auslandsstatus erforderlich?

Die o.g. Meldeformulare sind nur dann einzureichen, wenn tatsächlich Werte gemeldet werden. Die Abgabe einer Fehlanzeige bzw. Nullmeldung ist nicht erforderlich.

1.2. Für die bankstatistischen Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs), die im Rahmen der "Neufassung der EZB-Verordnungen" überarbeitet wurden, ist die Einreichung von Meldedaten im EMW-Format ab dem Meldemonat Dezember 2009 nicht mehr möglich. Muss daher bei gleichzeitiger Einreichung von überarbeiteten und nicht überarbeiteten Meldungen alles auf XMW umgestellt werden oder können zumindest die nicht überarbeiteten Meldungen weiterhin im EMW-Format eingereicht werden?

Unsere Datenbanken haben Probleme mit Mischmeldungen, daher sollten in so einem Fall alle Meldungen einheitlich im XMW-Format eingereicht werden.

2. Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die bankstatistischen Meldungen

2.1. Mit welchem Wert sind unterjährig erworbene Finanzinstrumente des Handelsbestandes in der BISTA zu erfassen?

Bei Finanzinstrumenten des Handelsbestandes erfolgt die Zugangsbewertung zu Anschaffungskosten. Für die Folgebewertung ist grundsätzlich der im Jahres- bzw. Zwischenabschluss auf Basis des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB ermittelte Wert maßgeblich. Zulässig ist auch eine Folgebewertung zu unterjährigen Werten. Im Rahmen des bankstatistischen Meldewesens ist es erlaubt, dass der nach § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB zu bildende Risikoabschlag die maßgebliche Bemessungsgrundlage nicht direkt reduziert, sondern im Rahmen eines Bruttoausweises als Gegenposten in den "übrigen Passiva" HV21/326 ausgewiesen wird.

3. Hauptvordrucke HV11, HV12, HV21 sowie HV22

3.1. Welche Beträge sind im Währungsausgleichsposten (Position HV12/176 bzw. HV22/506) zu erfassen?

Gemäß den Ausführungen auf Seite 19 unserer Bankenstatistik-Richtlinien in der Endversion vom 09. Juli 2009 sind Fremdwährungspositionen zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtages zugrunde zu legen. Die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind als Währungsausgleichsposten den "übrigen Aktiva" (HV11/176) bzw. den "übrigen Passiva" (HV21/326) zuzuordnen und zusätzlich in Pos. HV12/176 bzw. HV22/506 gesondert auszuweisen. Der Währungsausgleichsposten kann als saldierter Wert der Unterschiedsbeträge von Aktiv- und Passivseite gemeldet werden. Die Ergebnisse aus der Fremdwährungsbewertung im Rahmen des Jahresabschlusses sind nicht Gegenstand dieses Währungsausgleichspostens.

4. BISTA Anlage B5/ Fragen zur Besicherung

4.1. Sind im Rahmen des Ausweises besicherter Kredite in der BISTA und in der ZISTA nur die Sicherheiten zu berücksichtigen, die sämtliche Anforderungen nach den Vorgaben der Solvabilitätsverordnung (SolvV) erfüllen?

In der BISTA ist ein Kredit als durch Immobilien besichert auszuweisen, wenn die Vorgaben nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 19 der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt sind und der Wert der Sicherheit nicht kleiner ist als der Wert des Kredites. In der ZISTA wird der zu berücksichtigende Sicherheitenkreis erweitert auf alle Sicherungsinstrumente gemäß Anhang VIII Teil 1 Nummern 6 bis 29 der Richtlinie 2006/48/EG und umfasst somit sämtliche nach den Vorgaben der SolvV berücksichtigungsfähige Sicherungsinstrumente. Für bankaufsichtliche Zwecke können diese Sicherungsinstrumente allerdings nur genutzt werden, wenn sämtliche in Anhang VIII Teil 2 der Richtlinie 2006/48/EG niedergelegten und auf nationaler Ebene in der Solvabilitätsverordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen bleibt für bankstatistische Erhebungen unberücksichtigt.

5. BISTA-Anlage B6

5.1. Welche Buchforderungen sind eigentlich in der BISTA-Anlage B6 zu erfassen?

In der BISTA-Anlage B6 sind die auf Euro lautenden Buchforderungen nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen zu untergliedern. Die Spalten 01 und 02 dieses Vordrucks beziehen sich dabei auf Buchforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr, die Spalten 03 und 04 auf Buchforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren. Während in den Spalten 01/03 unabhängig von vorliegenden Zinsanpassungsklauseln ausschließlich nach Restlaufzeiten bis ein Jahr einschließlich/ bis zwei Jahre einschließlich zu untergliedern ist, werden in den Spalten 02/04 nur Buchforderungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr/ von über zwei Jahren, bei denen tatsächlich eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12/24 Monate vorgesehen ist, berücksichtigt. Aufgrund der im Meldebogen gewählten Abgrenzung in den Ursprungslaufzeiten überlappen sich die in den Spalten 01/02 bzw. 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise.

Beispiele

Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über zwei Jahren liegen, sind in Spalte 04 meldepflichtig, wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate vorgesehen ist. Erfolgt die Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate sind diese Buchforderungen zusätzlich in Spalte 02 auszuweisen.

Buchforderungen mit einer Ursprungs- und Restlaufzeit von über zwei Jahren ohne Zinsanpassungsklausel sind zunächst nicht zu melden. Dies wird sich aber im Zeitablauf ändern. Ab einer verbleibenden Restlaufzeit von zwei Jahren ist ein Ausweis in Spalte 03, ab einer verbleibenden Restlaufzeit von einem Jahr zusätzlich in Spalte 01 erforderlich.

Buchforderungen mit einer Ursprungs- und Restlaufzeit zwischen einem und zwei Jahren sind in Spalte 02 zu melden, wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate vorgesehen ist. Ab einer verbleibenden Restlaufzeit von einem Jahr sind sie in Spalte 01 zu erfassen.

Buchforderungen mit einer Ursprungs- und Restlaufzeit zwischen einem und zwei Jahren ohne Zinsanpassungsklausel sind zunächst nicht zu melden. Ab einer verbleibenden Restlaufzeit von einem Jahr ist ein Ausweis in Spalte 01 erforderlich.

5.2. Wie wird bei Forderungen, die in der BISTA-Anlage B 6 auszuweisen sind, die Restlaufzeit berechnet?

Das analytische Interesse an den in der BISTA-Anlage B6 zu meldenden Daten ist darauf ausgerichtet, wie die "sonstigen Unternehmen" und die "Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)" im Inland und in der Europäischen Währungsunion von Änderungen der EZB-Zinssätze betroffen sind, d.h. mit welcher Zeitverzögerung ein Leitzinsimpuls auf welches Buchforderungsvolumen durchwirkt. Insbesondere sollen die Wohlfahrtseffekte von Zinssetzungen der EZB abgeschätzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die auf Euro lautenden Kredite nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert werden. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise unterliegt dabei die Berechnung der Restlaufzeit der gleichen Berechnungsmethodik wie die Berechnung der Ursprungslaufzeit. Näheres zur Bestimmung der Ursprungslaufzeit ist den Ausführungen in unserer statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik" in der Fassung vom Juli 2009 unter "Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung, S. 13 ff" zu entnehmen. Demnach entspricht beispielsweise die Ursprungslaufzeit für Forderungen, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages. Die Restlaufzeit umfasst dann (im Analogieschluss) den Zeitraum vom Meldestichtag bis zum Fälligkeitstermin des letzten Teilbetrages. Für Zwecke der Anlage B6 entspricht der zu meldende Kreditbetrag dem am jeweiligen Meldestichtag noch ausstehenden Betrag, der sich aus dem Rechnungswesen ergibt (Buchungsstandsprinzip). Dies gilt auch für Ratenkredite. Ein Tilgungsplan ist nicht zu erstellen.

Die im Rahmen der Auslandsstatus-Richtlinien zu Position R12/202 praktizierte, an Liquiditätsgesichtspunkten orientierte Vorgehensweise bei Forderungen mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten kommt in dieser BISTA-Anlage nicht zur Anwendung.

6. BISTA-Anlage B7

6.1. Gilt ein Kredit auch dann als revolvingender Kredit, wenn der Kreditnehmer verpflichtet ist, im Vorfeld der Inanspruchnahme den Kreditgeber über das geplante Ziehungsvolumen zu informieren?

Ein Kredit ist dann als revolvingend auszuweisen, wenn er alle folgenden Eigenschaften besitzt:

- Der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen.

- Der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern.
- Der Kredit kann wiederholt genutzt werden.
- Es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Rückzahlung der Mittel.

Kann ein Kreditnehmer ein im Voraus genehmigtes Kreditlimit nur dann nutzen, wenn er im Vorfeld der Inanspruchnahme (bspw. 2 bis 3 Tage vor Ziehung der offenen Kreditlinie) den Kreditgeber entsprechend informiert hat, steht dies nicht im Widerspruch zu den o.g. Bedingungen, da ein derartiger Vorlauf üblicherweise aus rein organisatorischen, betriebsinternen Gründen festgelegt wird. Die Möglichkeit, über Ausreichung oder Nichtausreichung des gewünschten Kreditbetrages innerhalb dieser Vorlaufzeit zu entscheiden, ist regelmäßig nicht damit verbunden.

7. BISTA-Anlagen E1 bis E4

7.1. Was ist in der nachrichtlichen Spalte "Bruttobestand" der BISTA-Anlagen E1, E2 und E3 zu melden?

Leerverkäufe sind von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt 1 (z.B. HV11 Anleihen und Schuldverschreibungen") als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1, E2 beziehungsweise E3 (zum Beispiel E1/124/04 und E1/124/05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Bei der Plausibilisierung der Bestandsveränderungen und Bewertungskorrekturen, die im Rahmen der BISTA und des Auslandsstatus bislang gemeldet wurden, haben vor allem die darin ununterscheidbar enthaltenen Leerverkäufe häufig zu interpretationsbedingten Rückfragen bei den meldepflichtigen Instituten geführt. Um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren und die Aussagekraft der gemeldeten Daten und die Konsistenz zur Depotstatistik zu erhöhen, soll in der nachrichtlichen Spalte "Bruttobestand" der Anlagen E1 bis E3 der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe gezeigt werden. Eine als Leerverkauf getätigte Transaktion wird dabei nicht mit den "tatsächlich" vorhandenen Beständen gleicher Wertpapiere verrechnet.

Nachfolgend aufgeführte Beispiele sollen die meldetechnische Abbildung des Bruttobestandes im bankstatistischen Meldewesen verdeutlichen:

Beispiel 1

10. Dezember 2010

Bestand im Anlagebestand: **1000 Euro** in Schuldverschreibungen mit der ISIN 123
Entlehene Wertpapiere, die weiterveräußert wurden: **500 Euro** in Schuldverschreibungen mit der ISIN 234

17. Dezember 2010

Verkauf aus Eigenbestand im Anlagevermögen: **100 Euro** in Schuldverschreibungen mit der ISIN 123

Ausweis zum nächsten BISTA-Meldetermin: E1 Spalte 05 = **400 Euro**

Ausweis zum nächsten BISTA-Meldetermin: E1 Spalte 07 = **900 Euro (=Bruttobestand)**

Beispiel 2

02. Dezember 2010

Bestand im Anlagebestand: **1000 Euro** in Schuldverschreibungen mit der ISIN 123
Bestand im Handelsbestand: Keine Schuldverschreibungen im Handelsbestand

05. Dezember 2010

Verkauf von Schuldverschreibungen mit der ISIN 123 aus dem Handelsbestand: **500 Euro** (= Leerverkauf aus dem Handelsbestand)

Ausweis zum nächsten BISTA-Meldetermin: E1 Spalte 05 = **500 Euro**

Ausweis zum nächsten BISTA-Meldetermin: E1 Spalte 07 = **1000 Euro (=Bruttobestand)**

8. BISTA-Anlagen O1, O2, S1 und P1

8.1. Ist das Wechseldiskontkreditgeschäft ein in der BISTA-Anlage O1 zu erfassender Sachverhalt?

Wechseldiskontkredite, die im Rahmen des Einreicherobligos einem Nicht-MFI im originären Kreditverhältnis gewährt werden, sind keine in der BISTA-Anlage O1 zu erfassenden Transaktionen.

Veräußert ein MFI allerdings einen im eigenen Bestand befindlichen Wechsel an ein Nicht-MFI weiter, findet eine Verlagerung der Kreditgewährung vom geldschöpfenden Sektor in den geldhaltenden Sektor statt. Diese Transaktionen sind in der BISTA-Anlage O1 zu erfassen.

8.2. Mit welchem Wert sind Transaktionen in der BISTA-Anlage O1 zu melden?

Forderungsverkäufe sind mit Ihrem Buchwert zu erfassen. Eine Meldung des Verkaufs abgeschriebener Forderungen mit einem Buchwert von 0 ist nicht erforderlich. Wird eine Forderung zum Teil abgeschrieben und reduziert sich der in den Büchern geführte Wert entsprechend, so ist der um die Abschreibungen verminderte Betrag maßgeblich für die Erfassung im Rahmen der Anlage O1.

Wurde beispielsweise ein Kredit zum letzten BISTA-Meldetermin mit einem Buchwert von 20 Euro in Pos. HV11/071 und in der BISTA-Anlage B1 erfasst und wird innerhalb der sich anschließenden Berichtsperiode dieser Kredit für 10 Euro an eine Factoringgesellschaft veräußert, so wird dieser Verkauf im bankstatistischen Meldewesen zum nächsten BISTA-Meldetermin wie folgt verbucht:

- Der in Pos. HV11/071 sowie der in der BISTA Anlage B1 zu erfassende Betrag reduziert sich um 20 Euro:
- Der Verkauf an die Factoringgesellschaft ist in Anlage O1 in Höhe von 10 Euro (= Restbuchwert nach "Direktabschreibung") mit positivem Vorzeichen zu erfassen.
- Die Direktabschreibung in Höhe von 10 Euro, die sich als Differenz aus Restbuchwert zu Beginn des Berichtsmonats und Verkaufspreis errechnet, ist als "Veränderung durch Bewertungskorrekturen im laufenden Berichtsmonat" mit negativem Vorzeichen in der BISTA-Anlage B1B zu berücksichtigen.

8.3. Warum sind im Rahmen der Angaben zu den Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen Transaktionen zwischen MFIs im Eurowährungsgebiet nicht enthalten?

Zur Durchführung einer einheitlichen Geldpolitik für den Euro-Währungsraum benötigt die EZB umfangreiche Informationen über die Beziehungen des geldschöpfenden Sektors zu den geldhaltenden Sektoren innerhalb und zu sämtlichen Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Währungsraums. Dies geschieht in Form einer von der EZB aus den nationalen Beiträgen der Mitgliedsländer aufgestellten konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFIs) für den Euro-Währungsraum und die daraus abgeleitete Entwicklung der Geldmenge im Bilanzzusammenhang, deren Auswertung als monetäre Analyse bezeichnet wird. Der geldschöpfende Sektor umfasst dabei alle MFIs im Euro-Währungsraum, unter Geldmenge versteht man den gesamten Bestand an Geld, der sich in den Händen der im Euro-Währungsraum ansässigen Nicht-MFIs befindet. Wenn Kredite von einem MFI zu einem anderen MFI innerhalb des Euro-Währungsraums verkauft werden, bleibt die Kreditgewährung des Sektors der MFIs und damit die Geldmenge in der Summe betrachtet unverändert. Daten zu diesen Transaktionen stehen daher nicht im Fokus des Interesses und werden demzufolge auch nicht im Rahmen der neuen statistischen Anforderungen erhoben.

8.4. Ist die Gewährung eines Gemeinschaftskredites eine in der BISTA-Anlage O1 zu meldende Transaktion?

Kredite, die der Meldepflichtige einem Kreditnehmer im Rahmen und zum Zeitpunkt der Gewährung eines Gemeinschaftskredites als beteiligte oder unterbeteiligte Bank zur Verfügung gestellt hat, sind nicht in der BISTA-Anlage O1 zu erfassen.

Erfasst ein meldepflichtiges MFI aber einen einem Nicht-MFI gewährten Kredit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe zunächst (vollständig) in den eigenen Büchern und verkauft ihn oder Teile davon zu einem späteren Zeitpunkt an ein Nicht-MFI weiter, so handelt es sich **nicht** um einen Gemeinschaftskredit im Sinne der BISTA-Richtlinien. In diesem Fall liegt zum Verkaufszeitpunkt ein in der BISTA-Anlage O1 zu meldender Kreditverkauf vor. Entsprechend ist der Kauf eines einem Nicht-MFI gewährten Kredites oder eines Teiles davon immer dann als Kreditankauf in der BISTA-Anlage O1 zu erfassen, wenn der Kredit oder der übernommene Teil des Kredites zuvor in den Büchern des "ursprünglichen" Kreditgebers enthalten war und es sich bei diesem um ein Nicht-MFI handelt.

8.5. Ist der Erwerb eines Schuldscheindarlelehens eine in der BISTA-Anlage O1 zu meldende Transaktion?

In der BISTA-Anlage O1 sind Transaktionen meldepflichtig, denen Buchforderungen gegenüber Nicht-MFIs gemäß Position HV11/070 bzw. gegenüber Banken mit Sitz außerhalb der europäischen Währungsunion gemäß A1/123/05 zugrunde liegen.

Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Schuldscheindarlehen oder aus dem Finanzierungsleasinggeschäft gegenüber Nicht-MFIs bestehen, handelt es sich grundsätzlich um Forderungen gemäß Position HV11/070. Des Weiteren sind hier nicht börsenfähige Wertpapiere zu berücksichtigen, allerdings nur, wenn sie von Nicht-MFIs emittiert wurden. Werden die o.g. Forderungen seitens des berichtspflichtigen MFIs an/von Nicht-MFIs verkauft/gekauft, handelt es sich um meldepflichtige Tatbestände im Sinne der neuen statistischen Anforderungen.

Die reine Darlehensgewährung an ein Nicht-MFI erfüllt nicht den Tatbestand eines meldepflichtigen Forderungsankaufs. Auch wird beim Erwerb eines Schuldscheindarlelehens direkt vom Emittenten (auf dem Primärmarkt) keine bestehende Forderung angekauft, sondern erst eine begründet. Dieser Sachverhalt ist daher nicht als Forderungsankauf in der Anlage O1 zu melden. Beim Erwerb von Schuldscheindarlehen auf dem Sekundärmarkt wird aber eine bestehende Forderung, die der Verkäufer (Nicht-MFI) gegenüber einem Dritten (Nicht-MFI) hat, vom Erwerber (MFI) angekauft und ist demnach auch als Forderungsankauf im Sinne der Anlage O1 zu berücksichtigen.

8.6. Sind Forderungsankäufe von Leasingunternehmen in der BISTA-Anlage O1 meldepflichtig?

In der BISTA-Anlage O1 sind An- und Verkäufe von/an Nicht-MFIs zu erfassen, denen Buchforderungen gegenüber Nicht-MFIs zugrunde liegen. Bei Leasingunternehmen handelt es sich um Nicht-MFIs (siehe hierzu Ausführungen unter Gliederungspunkt 9.1). Demzufolge sind Buchforderungen, die ein MFI von einem Leasingunternehmen erwirbt, am auf den Transaktionszeitpunkt folgenden BISTA-Meldetermin in der BISTA-Anlage O1 zu erfassen, sofern es sich bei den Schuldern der angekauften Forderungen auch um Nicht-MFIs handelt. Für die Meldepflicht ist unerheblich, ob die Schuldner über den Gläubigerwechsel in Kenntnis gesetzt worden sind.

9. Sonstige Anfragen

9.1. Handelt es sich bei Leasingunternehmen um monetäre Finanzinstitute (MFIs)?

Als monetäre Finanzinstitute (MFIs) im Sinne der Bankenstatistik gelten alle Unternehmen innerhalb des Eurowährungsgebietes, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (zum Beispiel durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. In Deutschland sind alle Kreditinstitute, die das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, sowie alle E-Geld-Institute als MFIs einzustufen. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und die unter dem folgenden Link abrufbar ist:

<http://www.ecb.int/stats/money/mfi/elegass/html/index.en.html>

Leasingunternehmen sind **keine** MFIs. Sie sind dem Unternehmenssektor zuzuordnen. Selbst wenn Sie das Finanzierungsleasinggeschäft nach § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG betreiben, gehören sie als "sonstige Finanzierungsinstitutionen" (neuer Branchenschlüssel 64F gemäß Bundesbank-Rundschreiben 18/2009) immer noch dem Unternehmenssektor an.